Deutscher Bundestag **Drucksache 15/106**
15. Wahlperiode 22. 11. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Das geltende Ladenschlussgesetz beschränkt sowohl den Handel, die Dienstleister als auch die Verbraucher in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es berücksichtigt nur noch mangelhaft die veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf soll Handel und Dienstleistern die Möglichkeit gegeben werden, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden.

Das angestrebte Ziel wird durch die Aufhebung des gesetzlichen Ladenschlusses an Werktagen erreicht. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung).

Mit Blick auf die regional unterschiedlichen Anschauungen und Traditionen sorgen die Bundesländer dafür, dass prinzipiell der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe erhalten bleibt. Eventuelle Ausnahmeregelungen fallen unter die Hoheit der Länder, unter Beachtung der grundgesetzlichen Vorgaben.

Die im Handel und bei Dienstleistern Beschäftigten sind – wie die Beschäftigten in anderen Wirtschaftszweigen und im öffentlichen Dienst – weiterhin durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie durch die einschlägigen (Mantel-)Tarifverträge vor unzumutbaren Arbeitszeitregelungen geschützt.

C. Alternativen

Keine. Eine nur teilweise Freigabe der Ladenschlusszeiten verursacht weiterhin hohe Verwaltungs- und Kontrollkosten. Zudem würde sie den gewünschten Effekt nicht erreichen, Marktnischen, insbesondere für Existenzgründer, zu schaffen.

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen für die öffentlichen Haushalte keine Kosten. Vielmehr entfallen die Kosten für die Überwachung der Ladenschlusszeiten an Werktagen. Gleiches gilt für die an Werktagen nicht mehr notwendigen Überprüfungen von Ausnahmeregelungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956, zuletzt geändert durch die Entscheidung des BVerfG (1BvR 1236/99) vom 28. Januar 2002 (BGBl. I S. 581) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2002

Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Raum für Gestaltungsfreiheit schaffen

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts befindet sich Deutschland in tiefen gesellschaftspolitischen Umbrüchen. Geänderte Arbeitsstrukturen, flexiblere Arbeitszeiten sowie eine ständig wachsende Mobilität haben auch bei Verbrauchern zu veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten geführt. Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 hält diesen veränderten Anforderungen längst nicht mehr stand. Bereits die am 1. November 1996 geringfügig erweiterten Ladenöffnungszeiten sind von den Konsumenten zwar positiv aufgenommen worden, führten aber in vielen Branchen nicht weit genug. Die veränderten Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Kunden decken sich nicht mehr mit den bestehenden Regelungen. Gebote der Stunde sind daher: Bürokratie konkret abbauen, Staat zurückführen und Freiräume für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten schaffen!

Auf diese Entwicklung kann nur mit der völligen Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen reagiert werden. Der Schutz der Sonn- und Feiertage sowie von Heiligabend und Silvester im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelung fällt nach Aufhebung des Ladenschlussgesetzes den Ländern zu. Sie können den regionalen Besonderheiten besser gerecht werden als der Bund.

Neue Wettbewerbsformen wie länger geöffnete Ladenzeilen in Bahnhöfen und auf Flughäfen, Tankstellen-Shopping sowie der ständig wachsende e-commerce im Internet ohne jegliche Zeitbegrenzung gewinnen zunehmend Marktanteile und machen deutlich, dass sich die Konsumenten der Bevormundungsrolle des Staates entziehen und frei von unnötigen bürokratischen Sachzwängen entscheiden wollen, wann sie ihre Einkäufe erledigen. Das bestehende Ladenschlussgesetz erweist sich dabei als Hemmschuh für die Entwicklung von Handel und Dienstleistung.

Dies zeigt sich auch in der Entwicklung des Käuferverhaltens als Folge der letzten Neuregelung des Ladenschlussgesetzes. Laut einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie des ifo-Instituts vom Oktober 1999 nutzte bereits damals die Hälfte der Verbraucher die verlängerten Öffnungszeiten. Mit 45 % plädierte der deutlich überwiegende Teil für die völlige Abschaffung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten von Montag bis Samstag, während sich nur 36 % dagegen aussprachen. Inzwischen treten sowohl der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels als auch der Bundesverband der Verbraucherzentralen für eine solche Liberalisierung ein.

Für die Beschäftigten gestalten sich die Arbeitszeitregelungen sowie die Arbeitnehmerschutzrechte weiterhin durch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und der (Mantel-)Tarifverträge. So wird die Freigabe der Ladenöffnungszeiten keinerlei Auswirkungen auf die höchstzulässige werktägliche Arbeitszeit, die Mindestpausen und die Mindestruhezeiten für das Verkaufspersonal haben, die durch das Arbeitszeitgesetz gedeckt sind. Sie wird allerdings zu einer weiteren dringend notwendigen Flexibilisierung der Arbeitszeiten führen. Doch hat sich genau dieser Wandel für weite Teile der arbeitenden Bevölkerung schon längst vollzogen: Neben den traditionellen Notfall- und Betreuungseinrichtungen wie Feuerwehr oder Krankenversorgung gelten in der heutigen Arbeitswelt, deren Wirtschaftskraft in hohem Maße vom Dienstleistungssektor bestimmt wird, für eine Vielzahl der Beschäftigungsverhältnisse äußerst flexible Arbeitszeiten: In der Gastronomie, dem Hotelgewerbe, Kultur- und Erholungseinrichtungen, Sport- und Wellnessanlagen, Taxi-, Reise- und Transportfirmen, Medienunternehmen, Callcenters usw. Dieser Trend wird sich noch weiter fortsetzen.

Entgegen anderen Behauptungen wird die Freigabe der Ladenschlusszeiten letztlich auch im Interesse der Familien erfolgen. So können Paare, wenn etwa beide Partner berufstätig sind, ihre Einkaufspflichten besser aufteilen. Zum anderen besteht auch die Möglichkeit, größere Einkäufe mit der gesamten Familie zu tätigen und nicht mehr auf den „überfüllten Familieneinkaufssamstag“ ausweichen zu müssen. Das Recht des Verkaufspersonals zur individuellen Familiengestaltung wird weiterhin durch die Arbeitsschutzgesetze gewährleistet. Paaren, bei denen ein Partner bereits flexibel arbeitet, bietet die Freigabe der Ladenschlusszeiten an Werktagen sogar endlich die Möglichkeit, ihre freien Zeiten besser miteinander abstimmen zu können.

Der internationale Wettbewerbsdruck zwingt Dienstleistungsanbieter in Deutschland in hohem Maße zu einer adäquaten Antwort, diesem zu begegnen, nämlich der aktiven Gestaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Im europäischen Vergleich hat nur noch Österreich ähnlich starre Ladenschlussregelungen, wie sie derzeit in Deutschland gelten. Alle anderen europäischen Länder verfügen über liberalere Öffnungszeiten bis hin zur völligen Freigabe, wie z. B. in Schweden oder Großbritannien. In Irland etwa bleiben die Geschäfte nur am Nationalfeiertag, zu Weihnachten und an Karfreitag komplett geschlossen. Die Auswirkungen des internationalen Wettbewerbs und die hohe Mobilität der Verbraucher kann man in den letzten Jahren verstärkt in den Grenzregionen beobachten. Beispielhaft sei hier nur der Bereich Aachen und Trier erwähnt.

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten ist insbesondere für die kleinen und mittelgroßen Einzelhändler eine Chance, sich gegenüber den großen Märkten auf der „grünen Wiese“ zu behaupten. Hier könnten die kleinen Unternehmen durch geschickte Besetzung von Marktnischen ihren Standort in der Innenstadt behaupten. Untersuchungen haben gezeigt, dass Geschäfte in der Innenstadt und die großflächigen Betriebstypen auf der „grünen Wiese“ gleichermaßen frequentiert werden, vorausgesetzt, dass sich zu den attraktiven Öffnungszeiten weitere Struktur- und Organisationsmaßnahmen gesellen. Um nur wenige zu nennen: Ein bedarfsgerechtes Stadtmarketingkonzept, eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur und was für jeden Verbraucher für dessen Kaufentscheidung besonders wichtig ist: individueller Beratungsservice.

Zunehmend geraten Unternehmen, die mit kreativen Vermarktungskonzepten (z. B. „Lange Nacht des Shoppings“) auf die veränderten Bedürfnisse ihrer Kundschaft reagieren, in Konflikt mit der antiquierten Ladenschlussregelung.

Lebenswirklichkeit und geltende Rechtslage stimmen offensichtlich nicht mehr überein.

Entbürokratisierung bedeutet gleichermaßen, veraltete Auslegungspflichten bezüglich des Gesetzestextes des Ladenschlussgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Verordnungen abzuschaffen.

Schließlich hilft die Freigabe der Ladenöffnungszeiten insbesondere Existenzgründern in der Anfangsphase ihres Unternehmens eine Marktposition zu erkämpfen. Gerade Existenzgründern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich durch verbesserten Service, der auch die Frage der Servicezeiten beinhaltet, durchzusetzen.

Der Gesetzgeber muss deshalb die Gestaltungsverantwortung in die Hände der Betroffenen legen: Händler, Dienstleister, Arbeitnehmer sowie Gewerkschaften und allen voran Verbraucher. Die Betroffenen sollen – im Einvernehmen – mittels kreativer Lösungsansätze selbst entscheiden können, ob und wie lange Geschäfte an Werktagen geöffnet bzw. Dienstleistungen angeboten werden. Damit erhalten gerade Einzelhändler die Chance, ihre Öffnungszeiten je nach Branche und regionalen Bedürfnissen der Kundschaft auszurichten. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass jeder Händler sein Geschäft von Montag bis Samstag rund um die Uhr geöffnet halten muss!

Fazit

Mit weniger staatlicher Regulierung und mit dem Gestaltungsfreiraum, der durch die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes dem deutschen und dem internationalen Verbrauchermarkt endlich zugänglich gemacht wird, wird eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung neuer, flexibel gestalteter Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333